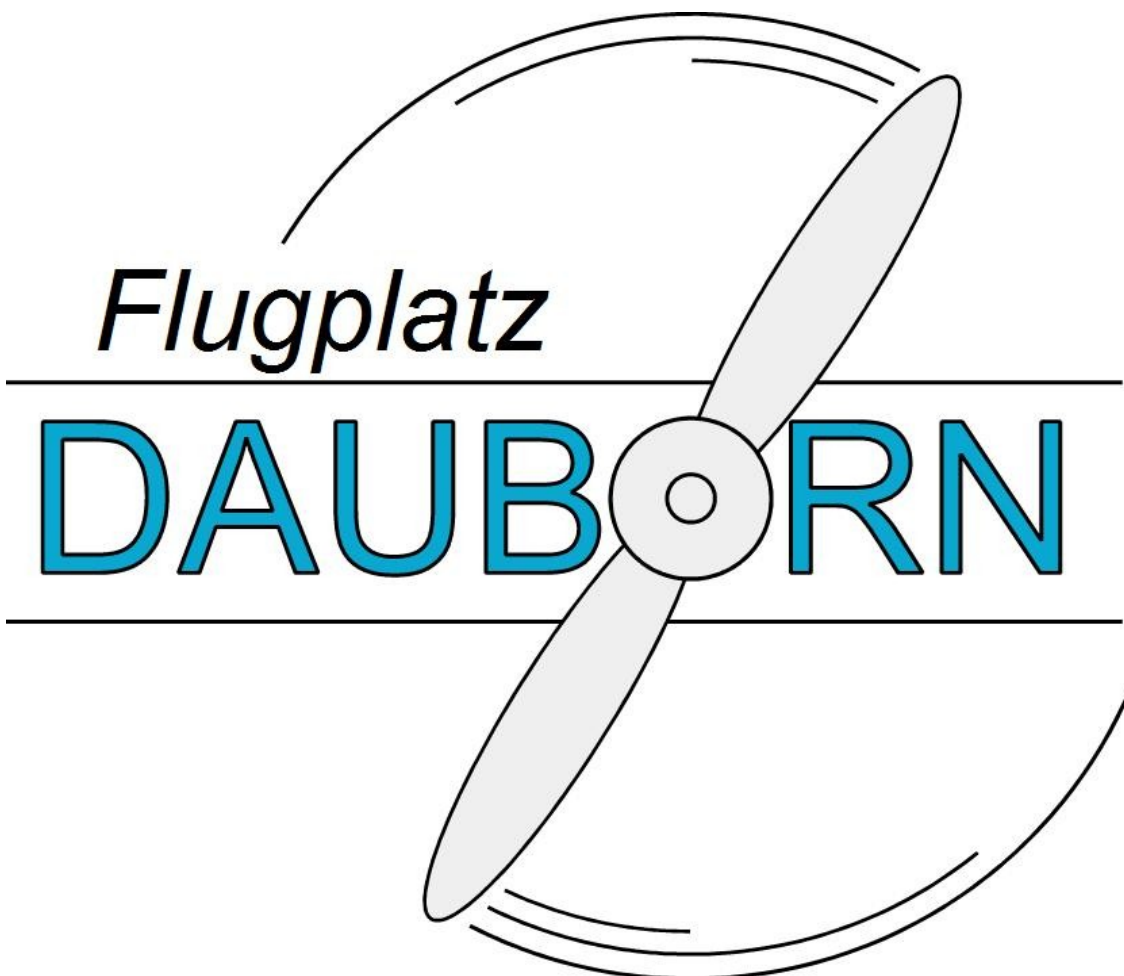
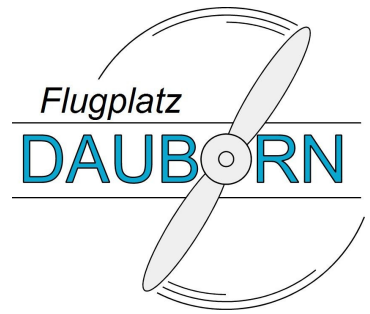


Flugplatzbenutzungsordnung (FBO 2009)

für den
Sonderlandeplatz Dauborn

Main-Taunus-Flug Dauborn e.V.

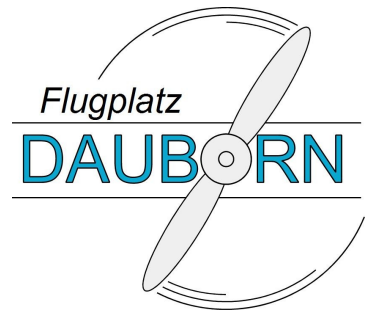




Teil 1

Beschreibung des Flugplatzes

- 1) **Platzhalter und Betreiber**
Luftsportverein 'Main-Taunus-Flug Dauborn e.V.'
- 2) **Bezeichnung:**
Sonderlandeplatz Dauborn
- 3) **Lage:**
ca. 500 m östlich der Gemeinde Hünfelden O.T. Dauborn, Landkreis Limburg-Weilburg
- 4) **Bezugspunkt**
 - a) Geographische Lage: 50° 19' 23" N
8° 11' 36" E
 - b) Höhe über NN 160 m (525 ft)
- 5) **Start- und Landebahnen**
 - a) Richtung: 130° / 310°
 - b) Länge: 400 m
 - c) Breite: 30 m
 - d) Belag: Gras
- 6) **Zweck des Landeplatzes**
Verkehr und Betrieb mit Luftfahrzeugen des Platzhalters und seiner Mitglieder sowie Dritter mit vorheriger Zustimmung des Platzhalters (PPR).
- 7) **Betriebszeiten**
Für den Sonderlandeplatz Dauborn besteht keine Betriebspflicht, d. h., er unterliegt keiner festen Betriebszeit (Öffnungszeit). Es gilt grundsätzlich die PPR-Regelung (**P**rior **P**ermission **R**equired)



Teil 2

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.

- 1.1. Wer den Sonderlandeplatz Dauborn mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Platzhalters, hier Main-Taunus-Flug Dauborn e.V. unterworfen.
- 1.2. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten Sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser zu sein.
- 1.3. Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzhalter zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und den Betrieb des Flugplatzes bestellt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

Flugbetrieb darf in der Regel nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter (FL) auf dem Flugplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt.

2.1. Befugnis zum Starten und Landen.

- 2.1.1. Die Benutzung des SLP ist zum Verkehr und Betrieb mit Luftfahrzeugen des Platzhalters und seiner Mitglieder sowie Dritter mit vorheriger Zustimmung des Platzhalters
 - a) im Rahmen der Betriebsgenehmigung
 - b) im Rahmen dieser Benutzungsordnung
 - c) der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften gestattet.
- 2.1.2. Die Luftfahrzeughalter haben den Flugplatzhalter bzw. dem Flugleiter auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

2.2. Rollen, Starten und Landen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugleitung gebunden.

2.3. Rollen und Schleppen

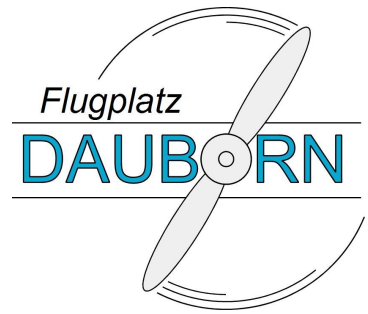
2.3.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2. Im Bereich der Hallenvorfelder und der Abstellflächen sowie den eingezäunten Bereich (der nur zum Abstellen der Fahrzeuge und Flugzeuge dient) dürfen Luftfahrzeuge nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
Motoren von Luftfahrzeugen dürfen in diesem Bereich nicht gestartet werden.

2.4. Abstellen und Unterstellen

2.4.1. Verbleibt ein Flugzeug auf dem Sonderlandeplatz länger als 3 Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flugplatzhalters auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unter zu stellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Halter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug durch sachkundiges Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. -führer. Der Platzhalter haftet nicht für Schäden oder Verlust des abgestellten Luftfahrzeugs.

2.4.2. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ein Hallenplatz oder Abstellplatz wird vom Platzhalter ohne Verwahrungspflicht vermietet, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung vorliegt.



- 2.4.3. Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.
- 2.4.3.1. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters insbesondere Stromversorgungsanlagen dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Platzhaltern benutzt werden.
- 2.4.3.2. Die Hallenabstellplätze dürfen nur von Personen benutzt werden, die hierfür berechtigt sind.
- 2.4.3.3. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Zahl leicht greifbar bereitzuhalten.
- 2.4.3.4 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 2.4.3.5 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Platzhalters.

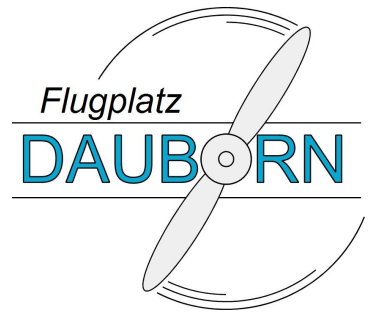
2.5. Dokumentation

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben auf Anforderung zu übermitteln.

Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag, Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, Kennzeichen, Zahl der Besatzungsmitglieder, Zahl der Fluggäste und Art des Fluges, bei einem Überlandflug Ziel- bzw. Startflugplatz, Unterschrift des Flugleiters.

2.6. Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter sowie die Luftfahrzeugführer haben auf dem Fluggelände die Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.



2.7. Betriebsstoffversorgung

Am SLP Dauborn ist kein Kraftstoff zu erwerben. Die Lagerung von Flugkraftstoffen auf dem Flugplatzgelände oder den Abstellhallen ist nicht zulässig. Die Bevorratung von Kraftstoffen ist nur für den Tagesbedarf zulässig. Zur Betankung ist eine Auffangwanne unter zustellen.

4. Betreten und Befahren

4.1. Straßen, Plätze und Eingänge

4.1.1. Die Straßen und Plätze des Sonderlandeplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Sonderlandeplatzes zu beachten.

4.1.2. Der Sonderlandeplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

4.1.3. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert und nur außerhalb der Flugbetriebsflächen mitgeführt werden. Der Platzhalter bzw. der Flugleiter entscheidet über Ausnahmen.

4.2. Fahrzeugverkehr

4.2.1. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatzgelände verwendet, so ist der Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

4.2.2. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Ordnungswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

4.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

4.3.1. Allgemeines

4.3.1.1. Anlagen innerhalb des Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen)
- die Abstellflächen
- die Luftfahrzeughallen,
- die Garagen und Werkstätten,

4.3.1.2. Der Flugplatzhalter kann die Einwilligung nach Absatz 4.3.1.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und auch mit wichtigem Grund widerrufen.

4.3.1.3. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

4.3.2. Rollfeld

4.3.2.1. Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 4.3.1.1. notwendige Einwilligung erteilt der Platzhalter im Einvernehmen mit der Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach Weisung der Flugleitung bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

5. Sonstige Betätigungen

5.1. Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

5.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.

5.3. Lagerung

5.3.1. Gefährliche Güter im Sinne § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

5.3.2. Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dgl. dürfen außerhalb der hierfür angemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

5.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Vor dem Beginn ist der Platzhalter rechtzeitig zu benachrichtigen.

6. Verunreinigungen, Abwässer

6.1. Verunreinigungen

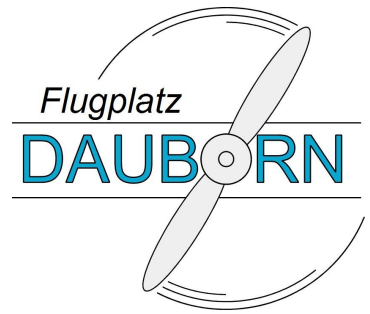
Verunreinigungen der Flugplatzanlage sind mit größter Sorgfalt zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

6.2. Abwässer

In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden.

7. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.



8. Verstöße

Wer gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung oder gegen Weisung des Flugplatzhalters, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom SLP Dauborn verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht in Limburg.

Die Flugplatzbenutzungsordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Dauborn den 01.03.2009

